



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

—— Naturparkgemeinde ——

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3078/2026

Datum: 22.10.2026

Kontakt Daten

SB: Ing. Natascha Oschounig

Abt: Bauamt

Tel: 04244 2211-20

Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Elke und Josef Oberrauner, 9530 Bad Bleiberg haben mit der Eingabe vom 21.08.2026 und dem Eingang ergänzender Unterlagen am 21.10.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Tw. Abbruch und Neuerrichtung des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes

in Kadutscher Weg 7, 9530 Bad Bleiberg auf den Grundstücken Nr. **.438** und **1228 in KG 75405 Bleiberg** angesucht.

1

Beschreibung des Vorhabens:

Der bestehende westliche, zweigeschossige Gebäudeteil soll abgetragen und in gleicher Lage neu errichtet werden. Das Erdgeschoss ist in Massivbauweise aus Stahlbeton bzw. Ziegelmauerwerk, das Obergeschoss in Holzbauweise vorgesehen. Der Neubau wird mit einem Satteldach ausgeführt.

Die Gebäudeabmessungen des neu zu errichtenden Gebäudeteils entsprechen jenen des abzubrechenden Bestandsgebäudes. Die Beheizung erfolgt mittels Luft-Wasser-Wärmepumpe sowie eines Kachel- bzw. Einzelofens. Die Abwasserentsorgung wird über eine Senkgrube sichergestellt.

Im Erdgeschoss des neu errichteten Gebäudeteils sind eine Garage sowie ein Technikraum vorgesehen. Im Obergeschoss soll eine Wohneinheit geschaffen werden.

Die anfallenden Oberflächenwässer aus Dach- und Niederschlagswässern werden vollständig und fachgerecht auf Eigengrund versickert.

Die Hauptzufahrt erfolgt über den südlich des Bauvorhabens verlaufenden Kadutscher Weg.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen Gelegenheit gegeben in das bei der Baubehörde

Gemeindeamt Bad Bleiberg, Bauamt, I. Stock, Zimmer 6

auffliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einwendungen erhebt (Präklusion).

Rechtsgrundlagen:

§ 24 (1) a) Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV), in der Fassung LGBl. Nr. 11/2026, und § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Hinweis:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird im Anlassfall abgesehen, wenn für die Behörde eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Einwendungen können gemäß § 23(3) K-BO gestützt werden auf Bestimmungen über:

- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,

2

Zur allfälligen mündlichen Verhandlung werden nur jene Anrainer persönlich geladen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

Mit einem herzlichen „Glück Auf“!

Bürgermeister Christian Hecher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Bleiberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-22T10:32:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2040828445
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	